

Stimme des G.s als eigene (»*mein* G.«) und zugleich fremde (»klagt *mich* an«). Somit scheint im Menschen ein *doppeltes Ich* gegeben, anklagendes und angeklagtes, gesetzgebendes und gehorchendes Ich. Auf die Frage, ob und wie eine solche Selbstgesetzgebung (→Autonomie) mögl. ist, sind unterschiedl. Antworten denkbar. Da der G.sspruch in bezug auf das sittl. Richtige (nicht auf das sittl. Gute) irrig sein kann, ist es nicht unmittelbar als Stimme Gottes aufzufassen. Falls der Mensch durch sein G. jeweils vor seiner freien Selbstbestimmung mit der sittl. Forderung konfrontiert sein sollte (so der metaeth. Kognitivismus, →Metaethik), ist die Forderung sittl. Güte letztl. auf Gott als Urheber zurückzuführen. Andernfalls folgte die Stimme des G.s aus einer souveränen →Entscheidung des Menschen für sittl. Güte, das »Du sollst« ginge auf ein »Ich will aus freiem Entschluß« zurück (metaeth. Dezionismus).

C. Versteht man das G. als *Stimme der Mitmenschen*, der →Gesellschaft im Menschen, setzt man es mit dem Über-Ich gleich und erklärt es als Ergebnis einer Internalisierung von außen an den Menschen herangetragenener Forderungen (→Freud). Die Gleichsetzung von G. und Über-Ich erscheint plausibel, solange beide Instanzen dasselbe fordern (zumal G.sbildung auch durch das Über-Ich geschieht). Die Berufung auf das eigene G. hat aber ihren »Sitz im Leben« gerade dort, wo ein einzelner mit seinem sittl. Urteil gegen die →Autorität, gegen die Mehrheit, die herrschende Meinung steht. Weil er sich der Stimme seines eigenen G.s unbedingt verpflichtet weiß, muß er *G.sfreiheit* fordern, d.h., er darf nicht gezwungen werden, gegen sein (auch irriges) G. zu handeln. Zwang wäre für ihn subjektiv Verführung zur →Sünde. Wäre das G. nur die Stimme der Mitmenschen in mir, ließe sich der Vorrang des eigenen G.s vor der Stimme der anderen nicht begründen.

D. In den späten Schriften des →NT meint G. nicht das gesetzgebende Ich, sondern den Adressaten der sittl. Forderung, das freie →Subjekt; G. ist insofern gleichbedeutend mit →»Gesinnung« und »Herz«. Nur als freies Subjekt kann der Mensch sich beflecken (Tit 1,15), kann er gereinigt werden (Hebr 9,14). Diese Bedeutung liegt auch in dem Ausdruck »G.serforschung« vor oder wo man sagt, jemand habe einen Mord »auf dem G.«.

Lit.: M. Kähler: Das G., Nachdruck Darmstadt 1967. – H. Reiner: G., in: Hist. Wörterbuch der Philosophie 3, 574-592. – B. Schüller: Die Begründung sittl. Urteile, Düsseldorf, 2. Aufl. 1980, 40-57.

Werner Wolbert

## Gewissen

A. Mit dem Substantiv G. wie mit seinen Ableitungen bezieht man sich auf den →Menschen, insofern er einem *sittl. Auftrag* untersteht (→Sittlichkeit). Dabei läßt sich G. in seinem unspezif. Gebrauch durch gleichwertige sittl. Wertungswörter ersetzen. Ein »g.loser« Mensch ist nicht etwa ein Mensch ohne G., sondern einer, der (dauernd) gegen sein G., d.h. sittl. schlecht, handelt (das →Böse). »G.sgründe« sind sittl. Gründe. G. bezeichnet aber auch das sittl. Erkenntnisvermögen (etwa in »G.sbildung«): die prakt. →Vernunft, d.h. die Vernunft, sofern sie urteilt über Gut und Böse, Richtig und Falsch. Das G. in diesem Sinn urteilt über die →Handlungen eines jeden Menschen nach dem gleichen Maßstab.

B. In anderer Bedeutung ist das G. innerer Gesetzgeber und Richter nur für den einzelnen. »Mein G.« klagt *mich* an, nicht einen Hitler oder Stalin. Die Rede vom G. hat hier einen forens., richterl. Sinn (→Verantwortung). Als vorausgehendes G. ist es Gesetzgeber, das mir eine best. Handlung aufträgt. In der →Scholastik dagegen meint »*conscientia moralis*« nicht die Instanz, die befiehlt, sondern den Spruch, das Urteil über das hier und jetzt Gebotene (»*iudicium ultimo-practicum*«). Als nachfolgendes G. richtet das G. den Menschen, klagt es an bzw. tröstet, spricht frei. Vor allem im →Erlebnis des anklagenden G.s erscheint die